

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Lageblatt für Seefeld, Adlig, Bernsdorf, Ebdorf, El. Egidien, Seinsdorf, Mariental, Neudorf, Ortmanndorf, Wöllan St. Nikola, St. Jakob, El. Nikola, Stangendorf, Thurn, Niedermüllern, Ruffhansdorf und Zirkheim

Amtsblatt für das Aogl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Dieses Jahrgang im Abwärtigen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 163

Samstagsausgaben im Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Dienstag, den 16. Juli

Wöchentliche Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Lichtenstein.

Dasel. B. Sp. R. C für Juli, 1645—1760, 1/2 Pf. 23 Bfg. bei Weis. Ririchen, D. B. R. R. Abf. 11, Nr. 2136—Ende, Abf. 13, 1—350, Besizer, Frankenberg, Reinhold, Radlo, 1/2 Pf. 40 Bfg.

Stadtverordneten-Ergänzungswahl in Lichtenstein.

Nachdem die Herren Stadtverordneten Ebert in Folge Todes, Scharf in Folge Wegzugs, Güttenrauch in Folge Amtsniederlegung und Ransch in Folge Grundstücksverkauf auf Grund von § 65 der Rev. Städteordnung in Verbindung mit § 10 des Ortstatuts für die Stadt Lichtenstein aus dem Stadtverordnetenkollegium ausgeschieden sind, macht sich eine Stadtverordneten-Ergänzungswahl nach § 64 der Rev. Städteordnung notwendig.

Es sind zu wählen
in Abteilung I ein Aufsichtiger,
in Abteilung III ein Aufsichtiger und 2 Unzufällige.

Für die Wahl sind die im Jahre 1918 aufgestellten Wähllisten maßgebend. Als Wähltag ist

Montag, der 22. dieses Monats

bestimmt worden. Es werden daher alle stimmungsberechtigten Bürger der Stadt Lichtenstein aufgefordert, am vorbezeichneten Tage

von vormittags 1/12 Uhr bis nachmittags 1/6 Uhr

ihre Stimmzettel im Rathungszimmer des Rathhauses (Eingang Rathhäuser) in Person abzugeben. Stimmberechtigt sind die in den Wähllisten eingetragenen Bürger. Die stimmungsberechtigten Bürger sind nach Abgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Gemeindesteuern in 3 Abteilungen eingeteilt worden.

Abteilung I besteht aus denjenigen, die nach einem Gesamteinkommen von über 3600 Mk.

II aus denjenigen, die nach einem solchen von über 1600 Mk. bis mit 3600 Mk. direkte Gemeindesteuern zu entrichten hatten.

III besteht aus allen übrigen.

Jeder Wähler hat auf seinem Stimmzettel unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Aufsichtigen und Unzufälligen sowie wählbare Bürger mit genauer Angabe der Vor- und Zunamen sowie des Standes oder Gewerbes anzuführen, als die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten in dieser Abteilung beträgt. Die für die einzelnen Abteilungen zu wählenden Bürger sind zugleich Wähler der betreffenden Abteilung zu sein. Die Wählbarkeit steht allen stimmungsberechtigten Bürgern zu, welche im hiesigen Stadtbezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Stadtrates sowie sonstige Gemeindevorstände können nicht zugleich Stadtverordnete sein. Die dem Stadtverordnetenkollegium bereits angehörnden Herren

Oberlehrer Bergmann,
Oberpfarrer Ende,
Maschinenfabrikant Endesfelder,
Profurst Färber,
Fabrikbesitzer Fankhänel,
Butterhändler Koch,
Bauunternehmer Röcher,
Schankwirt Rörbs,
Handelmann Sieglar,
Rechtsanwalt Stirl,
Goldschmied Söh

sind bei der Wahl gleichfalls außer Betracht zu lassen.
Stadtrat Lichtenstein, am 15. Juli 1918.

Wairübenverkauf in Gallenberg

Dienstag, den 16. Juli, vorm. 8 bis 12 Uhr. 10 Pfund 1.50 Mk. gegen Lebensmittelliste.

Griech für Monat Juli

Dienstag, den 16. Juli. 1 Pf. für 32 Bfg. nur gegen Weisliste. Nr. 1—120 bei Gerhart, Nr. 121—241 bei Ririch, Nr. 241—360 bei Poser, Nr. 361—480 bei Richter, Nr. 481—Schluss bei Stande.

Gemüseverkauf

Mittwoch, den 17. Juli, auf den Kopf 1/2 Pfund für 20 Bfg., gegen Lebensmittelliste A, Marke J. Nr. 1—600 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 601—1200 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1201—1800 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1801 bis Schluss vormittags 11—12 Uhr.

R. B. Nr. 609a. Betr.
Bezirksverband.

Bäcker betreffend.

Die Rücklieferung der leeren Sätze muß jetzt sofort nach Verbrauch des Mehles und unangefordert an die betreffende Mühle oder Mehlgroßhandlung erfolgen, welche die Kullieferung erledigt hat.

Die Sätze sind je nach Vlesierung getrennt zu halten, da jede Zuweisung durch die Reichsmehlbefestigung aus anderen Mühlen erfolgt, und immer die richtigen Sätze an die betreffenden Mühlen zurückgeliefert werden müssen.

Die leeren Sätze von Gersten- und Hartweizenmehl, soweit solches durch die Junung angeliefert worden ist, sind immer sofort an den zuständigen Obermehler abzugeben.

Mit der Rücklieferung sämtlicher leeren Sätze darf nicht gewartet werden bis zur nächsten gelegentlichen Mehllieferung durch die beauftragten Vleser, da andernfalls der Bezirksverband den scharfen Vorschriften der Reichsmehlbefestigung wegen rechtzeitiger Rücklieferung der Sätze nicht nachkommen kann.

Sämtliche Bäcker müssen künftig von der weiteren Mehllieferung unweigerlich ausgeschlossen werden. Für abhanden gekommenen Sätze werden die Bäcker verantwortlich gemacht.

Glanhan, den 14. Juli 1918.

Freiherr v. Weid, Amtshauptmann

Nr. 1312. IV.

Merksblatt über Räude für die Schmiede-Betriebe.

1. Räudekrankte oder verdächtige Pferde dürfen in einer Schmiede erst nach Anmeldung beim Schmied und nur zu einer Zeit, während gesunde Pferde nicht gehalten sind, eingeführt werden; sie müssen dort einen besonderen Stand (am besten im Hofe) mit besonderer Aufsicht erhalten. Dieser Platz ist nach jedermaliger Benutzung mit 3% Ersefollung oder Kalkmilch zu entseuchen. Gesunde Pferde dürfen nicht gleichzeitig in der Schmiede stehen.
2. Nach Fertigstellung des Beschlages von Räudepferden hat der Schmied die Hufe sofort anzusehen und zu entseuchen, desgl. sein Schwanzfell mit 3% Ersefollung zu entseuchen, sowie Gesicht und Hände gründlich zu waschen.

Glanhan, den 13. Juli 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft Glanhan.

Freiherr v. Weid.

Stadtrat zu Glanhan,

Bürgermeister Brink,

Stadtrat zu Netze,

Bürgermeister Dr. Rübiger,

Stadtrat zu Sosenstein-Grünthal,

Bürgermeister Dr. Poy,

Stadtrat zu Lichtenstein,

Bürgermeister Siedner,

Stadtrat zu Waldenburg,

Bürgermeister Dr. Rechenberger.

Bezirksverband.

Landwirte,
die irgendwelche landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Erzeugnisse im freien Handel nicht künstlich erwerben können, haben dies hier zu melden.
Glanhan, den 2. Juli 1918.
Freiherr v. Weid, Amtshauptmann.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der Reichsfamilien-Unterstützung erfolgt am Dienstag, den 16. Juli 1918 in nachstehender Reihenfolge:
1—300 punkt 8 Uhr, 301—450 punkt 1/9 Uhr, 450—600 punkt 9 Uhr,
601—700 punkt 1/10 Uhr, 701—800 punkt 10 Uhr.
So huborf, den 13. Juli 1918. Der Gemeindeverband.

Höchstpreise für Frühhobst.

	Für Frühhobst werden folgende Höchstpreise festgesetzt:		
	Erzeugerhöchstpreis:	Großhandelshöchstpreis:	Einzelhandelshöchstpreis:
Erdbeeren	1,20 Mk.	1,50 Mk.	1,65 Mk. je Pfd.
Preß- und Marmelade-Erdbeeren	0,75	1,00	1,10
Weinbergsbald-Erdbeeren	2,00	2,45	2,60
Monats-Erdbeeren	0,45	0,60	0,80
Süße Rirschen			
Preß-, Drenn- und Marmeladeirschen (süß und sauer)	0,30	0,38	0,45
Saure Rirschen	0,60	0,75	0,90
Johannisbeeren (weiß und rot)	0,50	0,60	0,80
Johannisbeeren (schwarz)	0,60	0,70	0,90
Stachelbeeren (rot und weiß)	0,45	0,60	0,80
Himbeeren in kleinen Packungen	1,50	1,80	2,10
Preßhimbeeren	0,75	0,95	1,20
Preißelbeeren (Blaubeeren) frei Verladestelle	0,60	0,75	0,95
Preißelbeeren frei Verladestelle	0,65	0,85	1,10

Der Erzeugerpreis für Blaubeeren und Preißelbeeren frei Verladestelle kommt dem Käufer oder Händler zu, der die Beeren von den eigentlichen Pflanzern ankauft. Der Pflanzlerpreis bzw. Sammlerpreis darf diese Höhe nicht erreichen.